

## 2. Änderungssatzung zur Schmutzwassergebührensatzung Ottendorf-Okrilla

Aufgrund von § 63 Abs. 2 des Sächsischen Wassergesetzes (SächsWG) und der §§ 4, 14 und 124 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) und der §§ 2, 3, 9-16 und 37 Sächsisches Kommunalabgabengesetz (SächsKAG) hat der Gemeinderat der Gemeinde Ottendorf-Okrilla am 05.09.2011 mit Beschluss-Nr. GR 045/2011 folgende Satzung beschlossen:

### Artikel 1 Änderung der Schmutzwassergebührensatzung

**(1) § 7 der Schmutzwassergebührensatzung vom 05.12.2005 (Beschluss-Nr. 96/2005 des Gemeinderates Ottendorf-Okrilla), zuletzt geändert am 25.05.2010 (Beschluss-Nr. GR 039/2010), wird wie folgt neu gefasst:**

„§ 7 Höhe der Schmutzwassergebühren

Für die Teilleistung der Schmutzwasserentsorgung gemäß §3Abs. 3 beträgt die Mengengebühr für Abwasser, das in öffentliche Kanäle eingeleitet und durch ein Klärwerk gereinigt wird ab 01.01.2012

**2,70 EUR**

je Kubikmeter Abwasser.“

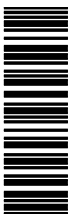
### Artikel 2 Inkrafttreten

Die Änderung tritt zum 01.01.2012 in Kraft.

---

Die Vollständigkeit und Richtigkeit des Textes werden bestätigt.

ausgefertigt: Ottendorf-Okrilla, am 05.09.2011



gez. Langwald  
Bürgermeister

Dienstsiegel

---

öffentlich bekannt gemacht im Amtsblatt:

Erscheinungsdatum:

gez. Langwald  
Bürgermeister

Dienstsiegel

---

bei Rechtsaufsichtsbehörde angezeigt : 24.01.2012

---

durch Rechtsaufsichtsbehörde bestätigt: